

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 5/90

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung P 31 15 115.9-52

der Firma H[REDACTED]-La R[REDACTED] AG, B[REDACTED] (S[REDACTED]),

Patentanmelderin und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 29. Januar 1991 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Bruchhausen und die Richter Rogge, Dipl.-Ing.
Frhr. von Maltzahn, Dr. Broß und Dr. Melullis

beschlossen:

Der Antrag des Patentrechercheurs Dipl.-Ing.
Hans-J. Sc[REDACTED], O[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] M[REDACTED],
auf Akteneinsicht in die Akten des Rechtsbeschwer-
deverfahrens X ZB 5/90 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Patentrechercheur Dipl.-Ing. Sc[REDACTED] hat am 28. No-
vember 1990 Einsicht in die Akten des Rechtsbeschwerdeverfah-
rens begehrt. Mit Verfügung vom 11. Dezember 1990 ist er auf-
gefordert worden anzugeben, ob der Antrag auf Akteneinsicht
für einen Mandanten oder im eigenen Interesse gestellt werde.
Unter dem 13. Dezember 1990 hat er mitgeteilt, die Aktenein-
sicht werde im Auftrag eines anderen beantragt. Am 17. Dezem-
ber 1990 ist er aufgefordert worden, den Namen seines Auf-
traggebers anzugeben. Dieser Aufforderung ist er nicht nach-
gekommen.

- 3 -

II.

Der Antrag war zurückzuweisen.

Auf Antrag steht grundsätzlich jedermann Akteneinsicht in offengelegte Patentanmeldungen einschließlich der im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen Aktenteile zu (§ 99 Abs. 3 i.V.m. § 31 PatG 1981, vgl. Beschl. des erkennenden Senats v. 08.03.1983 - X ARZ 6/82). Das Besondere bei der Stellung eines Akteneinsichtsanspruchs durch einen Patentrechercheur besteht jedoch darin, daß er berufsmäßig für andere tätig wird und daß daher eine Vermutung dafür besteht, daß er auch einen Antrag auf Gewährung von Einsicht in Akten eines Rechtsbeschwerdeverfahrens, selbst wenn er ihn im eigenen Namen stellt, im Auftrag eines anderen oder in Erfüllung eines weitergehenden Auftrags eines anderen, also jedenfalls im Interesse eines anderen stellt. Wie der Senat im Beschluß vom 26. Mai 1964 (GRUR 1964, 548, 551 - Akteneinsicht I) dargestellt hat, ist deshalb beim Akteneinsichtsanspruch eines Patentanwalts erforderlich, daß dieser angibt, für wen er Akteneinsicht begehrt, weil der Patentinhaber sich nur dann darüber schlüssig werden kann, ob er dem Antrag widersprechen soll, und das Gericht auch nur dann beurteilen kann, ob das Interesse, das der Patentinhaber der Gewährung der Akteneinsicht entgegenstellen will, gegenüber dem, für den der Antrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gestellt wird, schutzwürdig ist. Für einen Patentrechercheur gilt nichts anderes. Da der Antragsteller trotz eines Hinweises seinen Mandanten nicht benannt hat, war der Antrag zurückzuweisen.

Bruchhausen

Maltzahn